

Garantieübernahmen der aws nach § 1 und § 11 Garantiesetz 1977

**Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen für Garantieübernahmen der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.**

gemäß § 1 und § 11 Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der geltenden Fassung
(aws-Garantierichtlinien 2014)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Garantieübernahmen	04
2. Rechtsgrundlagen	05
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen	05
2.2. Europarechtliche Grundlagen	05
2.3. Programmdokumente	06
3. Garantiefähige Unternehmen	07
3.1. Voraussetzungen	07
3.2. Ausschlusskriterien	07
4. Gegenstand der Garantieübernahme und garantiefähige Projekte	09
4.1. Gegenstand der Garantieübernahme.....	09
4.2. Garantiefähige Projekte	09
4.3. Garantiefähige Kosten	10
4.4. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten	10
5. Gestaltung der Garantie	11
5.1. Art und Umfang der Garantie	11
5.2. Ausmaß der Garantie	12
5.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles	13
6. Entgelt	13
6.1. Garantieentgelt und Bereitstellungsentgelt	13
6.2. Promessenentgelt	14
6.3. Bearbeitungsentgelt und Abänderungsentgelt	14
7. Konditionen der garantierten Finanzierungen	14
8. Abwicklung der Garantieübernahme	15
8.1. Ansuchen	15
8.2. Entscheidung	15
8.3. Projektdurchführung	16
9. Auskünfte und Überprüfungen	17
9.1. Auskunftspflichten	17
9.2. Überprüfung	17

10. Datenschutz	17
10.1. Datenverwendung durch die aws	17
10.2. Zustimmung nach dem Datenschutzgesetz	18
11. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen	18
12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes des Bundesbehindertengleich- stellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes	18
13. Gerichtsstand	18
14. Inkrafttreten und Geltungsdauer	19

1. Ziel und Zweck der Garantieübernahmen

Ziel der Garantieübernahme ist, die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Projekten im Inland und Ausland zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen.

Dies beinhaltet insbesondere die Finanzierung und Förderung von/der:

- Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmern
- Unternehmensgründungen und –nachfolgen, insbesondere auch High-Tech-Gründungen
- Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU)¹
- unternehmerischen Projekten in österreichischen Regionalförderungsgebieten
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten österreichischer Unternehmen
- unternehmerischen Projekten in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen

Neben den geförderten Garantien übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: aws) auch Garantien für Finanzierungen insbesondere von KMU sowie von mittelständischen Unternehmen², bei denen dem Risiko adäquate Chancen auf Erträge der aws gegenüberstehen (=beihilfenfreie Garantien).

Mit der Durchführung der Garantieübernahmen nach der vorliegenden Richtlinie ist die aws betraut.

Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

Die aws hat bei der Vergabe von Garantien auch

- die aktuellen Förderungsprioritäten des Bundes und
- die Schwerpunkte des aktuellen aws-Mehrjahresprogramms

zu berücksichtigen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die aws hat bei der Ausgestaltung der Garantien neben den europarechtlichen Grundlagen (siehe Punkt 2.2.) die gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, die vorliegende Richtlinie und die jeweiligen Programmdokumente (siehe Punkt 2.3.) zu berücksichtigen. Teil der Garantievereinbarung sind auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien gemäß Garantiegesetz 1977.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch gezielte beihilfekonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie und die zu erlassenden Programmdokumente basieren auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214/3 vom 9.8.2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) idgF.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABL C 155/02 vom 20.6.2008.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt. Maßnahmen, die über die Freistellungsverordnungen hinausgehen, sind vorab von der Europäischen Kommission zu genehmigen.

Die Beihilfeintensität (das Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien errechnet sich nach Maßgabe des jeweiligen Programmdokuments nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der "Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich" (kurz „Methode“) im Rahmen deren Anwendungsbereichs.

Für KMU kann das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art 87 und 88 EG-Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften ermittelt werden.

Bei Garantien auf Basis der De-minimis-Verordnung kann auch der sich aus der genannten Verordnung ergebende Intensitätsschlüssel angewandt werden.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Beihilfenfreie Garantien auf Grundlage dieser Richtlinie entsprechen in Umfang und Inhalt den Kriterien der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art 87 und 88 EG – Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABL C 155/02 vom 20.6. 2008, nach denen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen ist.

2.3. Programmdokumente

Garantien auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet und operationalisierbar sein, die Erreichung der Ziele muss anhand von Indikatoren überprüfbar sein. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erlässt das Bundesministerium für Finanzen.

Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Rechtliche Grundlagen
- Garantiefähige Unternehmen
- Details zu den garantiefähigen Projekten und Kosten
- Details zu Garantieart und –höhe
- Festlegung der Garantielaufzeit
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept
- Inkrafttreten und Geltungsdauer

In den Programmdokumenten können die in der Richtlinie vorgenommen Festlegungen näher spezifiziert werden.

3. Garantiefähige Unternehmen

3.1. Voraussetzungen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Garantiefähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Garantiefähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

3.2. Ausschlusskriterien

3.2.1. Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Garantieübernahme jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften (Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Unternehmen gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. Punkt 2.2.; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als garantiefähige Unternehmen nicht in Betracht.)

3.2.2. Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

3.2.3. Große und mittlere Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen.

3.2.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

3.2.5. Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

4. Gegenstand der Garantieübernahme und garantiefähige Projekte

4.1. Gegenstand der Garantieübernahme

Gegenstand der Garantieübernahme sind Finanzierungen von Projekten gemäß Punkt 4.2, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung eines österreichischen Unternehmens, der Einführung von Innovationen oder dem Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Inland und im Ausland dienen.

4.2. Garantiefähige Projekte

4.2.1. Garantiefähige Projekte Inland

Die Garantien müssen der Aufbringung von Eigenkapital oder zur langfristigen Finanzierung folgender Projekte dienen:

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen)
- Unternehmensübernahmen und –nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland)
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Verbesserungen der Finanzierungsstruktur durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Finanzierungen oder durch sonstige langfristige Kreditfinanzierungen
- Betriebsmittel (z.B. Wareneinkäufe) im Zusammenhang mit Investitionsprojekten

4.2.2. Garantiefähige Projekte Internationalisierung

Die Garantien müssen

- a) zur Aufbringung von langfristigen Kreditfinanzierungen von Investitionen im Wege eines Beteiligungsunternehmens in einem Zielland (Finanzierungsgarantien; Garantienehmer ist das finanzierende Institut)

oder

- b) zur teilweisen Deckung von wirtschaftlichen Risiken eines inländischen Unternehmens im Zusammenhang mit Beteiligungen oder sonstige Investitionen in einem Zielland (Projektgarantien; Garantienehmer ist das inländische Unternehmen)

dienen, wenn mit diesen Projekten die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird und erreichbar erscheint.

Das Projekt muss den strategischen Zielen des Unternehmens entsprechen, einen positiven Beitrag zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung erwarten lassen, und es muss die federführende Verantwortlichkeit des Unternehmens für die kommerzielle und technische Betreuung des Projektes gegeben sein.

4.3. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 4.2 angeführten Projekten.

4.4. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Garantieansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Garantieansuchens angefallen sind
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes in die Prüfung miteinbezogen.
- Projekte gemäß 4.2.1, die nicht in Österreich durchgeführt werden
- Projekte gemäß 4.2.2, die in Ländern durchgeführt werden, die aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen und/oder der Europäischen Union zu den „Embargo-Ländern“ oder zu den kriegführenden Ländern zählen
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuertätigkeit zusammenhängen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch eine neue strategische Ausrichtung) betreffen
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten)
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen
- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Krediten (mit Ausnahme von Garantien im Rahmen der Stabilisierung)

5. Gestaltung der Garantie

5.1. Art und Umfang der Garantien

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- a) Kredite und Darlehen von Kreditinstituten, einschließlich nachrangiger Kredite
- b) Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)
- c) Eigenkapitalnahe Fremdfinanzierungen von strategischen Investoren
- d) Bei Garantien für Projekte nach 4.2.2.a: langfristige, gegebenenfalls auch gegenüber übrigen Gläubigern nachrangige, Kredite und Darlehen von Kreditinstituten (Garantienehmer) an das inländische Unternehmen (Garantiewerber);
- e) Bei Garantien für Projekte nach 4.2.2.b: die vom inländischen Unternehmen (Garantiewerber und ebenso Garantienehmer) im Rahmen des Beteiligungsprojekts aktivierten Beteiligungsmittel (Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen an das ausländische Unternehmen und/oder Kaufpreiszahlungen).

Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestaltet, dass sie den bankwesenrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, des jeweiligen Programmdokumentes sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws die entsprechenden Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen festzulegen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Weiters hat die aws unter Berücksichtigung der Finanzierungserfordernisse auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, sonstigen Kapitalgebern, dem Unternehmen und öffentlichen Haftungsträgern Bedacht zu nehmen. Bei größeren Projekten wäre dies eine Drittellösung. Von der Drittellösung kann in begründeten Einzelfällen bei guten Bonitäten und bei Vorliegen eines besonderen volkswirtschaftlichen Ertrages mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgegangen werden. Die Herinnahme von Sicherheiten (einschließlich einer angemessenen persönlichen Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter) und/oder das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung vorzusehen. Damit soll auch erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als

Förderungsbank des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreifen wird.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich

- bei Krediten auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen;
- bei Beteiligungsfinanzierungen auf einen Teil der Beteiligungsmittel;
- im Falle sonstiger Finanzierungen (z.B. Leasing) sind analoge Regelungen über den Umfang in der Garantievereinbarung festzulegen.

5.2. Ausmaß der Garantie

Ausmaß und Quote der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projektes unter Berücksichtigung des Beihilferechts.

5.2.1. Garantiequote

Die Garantiequote beträgt bis zu 80 % der garantiefähigen Finanzierungsmittel.

5.2.2. Laufzeit

Die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

5.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf grundsätzlich pro Projekt den Betrag von EUR 7,5 Mio. nicht überschreiten.

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 25 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 25 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichen Ertrag und zusätzlich guten Bonitäten) kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates von diesen Grenzen abgewichen werden.

5.2.4. Kumulierungen

Bei der Gewährung von Garantien ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Förderungsgeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

5.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles

Tatbestände des Garantiefalles sind (alternativ):

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers bzw. der Leasingnehmerin oder des Leasingnehmers;
- b) die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) bei Beteiligungsgarantien gemäß 5.1.e) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines diesem vergleichbaren Verfahrens (mit anschließender Liquidation) über das Vermögen des Beteiligungsunternehmens.

6. Entgelt

Die Entgelte richten sich nach den jeweiligen in den Programmdokumenten festgelegten Förderungsschwerpunkten und ergeben sich aus dem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils vorgegebenen Ziel-BSÄ. Die Entgelte werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht.

6.1. Garantieentgelt und Bereitstellungsentgelt

Die Garantiennehmerin oder der Garantiennehmer hat für die Übernahme der Garantie für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Ergebnis des Ratings nach der in Punkt 2.2. angeführten Methode, das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.

Das Garantieentgelt beträgt jedoch mindestens 0,6 % p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Für einzelne Projekte oder für einzelne Programme können darüber hinaus auch höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch die Garantiennehmerin oder den Garantiennehmer ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge kann ein Bereitstellungsentgelt verrechnet werden. Die Höhe richtet sich so wie die Höhe des Garantieentgelts nach der in Punkt 2.2. angeführten Methode.

6.2. Promessenentgelt

Die Höhe eines etwaigen Promessenentgelts beträgt 0,2 % des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten.

6.3. Bearbeitungsentgelt und Abänderungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt oder ein Abänderungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts nicht rückerstattet. In besonders begründeten Einzelfällen und bei Bagatellbeträgen kann davon abgegangen werden.

7. Konditionen der garantierten Finanzierungen

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen kreditgebendem Institut und Kreditnehmerin oder Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt.

Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die aws entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in die Garantievereinbarung aufzunehmen.

8. Abwicklung der Garantieübernahme

8.1. Ansuchen

Garantieansuchen sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Instituts oder direkt bei der aws einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Garantie einreichenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Einbringung der Garantieansuchen kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

8.2. Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Förderungsschwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977 und der Erfüllung der Richtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem ansuchenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut bzw. der Kapitalgeberin oder dem Kapitalgeber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Dieses Anbot ist vom ansuchenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut bzw. von der Kapitalgeberin oder vom Kapitalgeber innerhalb von 3 Monaten ab Datum des

Anbots anzunehmen. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der Richtlinie, des jeweiligen Programmdokuments und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Pro-messen gegenüber dem ansuchenden Unternehmen ausgestellt werden.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

8.3 Projektdurchführung

8.3.1 Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projektes wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend be-gründeten Einzelfällen festgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung können im Sinne einer Verfahrensvereinfachung im Programmdokument definiert werden.

8.3.2 Projektkostennachweis

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den dem Garantievereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtprojekts durch einen vom Unternehmen erstellten und vom Unternehmen und dem fi-nanzierenden Institut bzw. der Kapitalgeberin oder dem Kapitalgeber unterfertigten Pro-jektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückläs-sen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingun-gen wird in der Garantievereinbarung definiert.

9. Auskünfte und Überprüfungen

9.1. Auskunftspflichten

Das Unternehmen ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Das Unternehmen ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß dem jeweiligen Programmdokument nachzukommen.

9.2. Überprüfung

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10. Datenschutz

10.1. Datenverwendung durch die aws

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der aws als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung, der Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

10.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 10.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 das Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das Unternehmen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

11. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

13. Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, 1. Bezirk, unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.7.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2016. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Garantieansuchens werden im Programmdokument geregelt.

14.1. Richtlinien nach § 1 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977

14.1.1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die „Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH“ gemäß § 1 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977 (*Beihilfenfreie Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz*) aufgehoben. Das selbige gilt für die gemäß Punkt 1.3. der Richtlinie 2009 erlassenen Programmdokumente, namentlich die Programmdokumente „Garantien für beihilfenfreie Mezzaninfinanzierungen (*Beihilfenfreie Mezzaninfinanzierungen 2009 Garantiesgesetz*)“ und „Garantien für beihilfenfreie Kreditfinanzierungen (*Beihilfenfreie Kreditfinanzierungen 2009 Garantiesgesetz*)“.

14.1.2. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die „Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH“ gemäß § 1 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977 (*Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz*) aufgehoben. Das selbige gilt für die gemäß Punkt 1.3. der Richtlinie 2009 erlassenen Programmdokumente, namentlich die Programmdokumente „Garantien für Investitionsfinanzierungen von kleinen und mittleren Unternehmen (*KMU-Förderung 2009 Garantiesgesetz*)“, „Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen in der finanz- und Wirtschaftskrise (*Finanzierungsstruktur KMU 2009 Garantiesgesetz*)“, „Garantien für Vorhaben in Regionalförderungsgebieten (*Regionalförderung 2009 Garantiesgesetz*)“, „Garantien für Finanzierungen im Rahmen von „De-minimis“ (*De-minimis-Förderung 2009 Garantiesgesetz*)“, „Garantien für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I-Garantien) (*F & E & I Förderung 2009 Garantiesgesetz*)“ und „Garantien für Investitionen in Umwelttechnologie und Umweltschutz (*Umweltförderung 2009 Garantiesgesetz*)“.

14.1.3. Durch die Aufhebung der Richtlinien gemäß 14.1.1. und 14.1.2. werden bestehende Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH, die aufgrund der Richtlinien gemäß 14.1.1. und 14.1.2. übernommen worden sind, nicht berührt.

14.2. Richtlinien nach § 11 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977

14.2.1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien werden die "Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH" gemäß § 11 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977 (*Beihilfenfreie Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz*) aufgehoben. Das selbige gilt für die gemäß Punkt 1.3. der Richtlinie 2009 erlassenen Programmdokumente, nament-

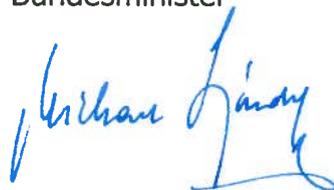
lich die Programmdokumente „Beihilfenfreie Garantien für Internationalisierungskredite (*Beihilfenfreie Garantien für Internationalisierungskredite 2009 Garantiegesetz*)“ und „Beihilfenfreie Projektgarantien für Internationalisierungsprojekte (*Beihilfenfreie Projektgarantien 2009 Garantiegesetz*)“.

14.2.2. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien werden die "Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH" gemäß § 11 Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977 (*Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz*) aufgehoben. Das selbige gilt für die gemäß Punkt 1.3. der Richtlinie 2009 erlassenen Programmdokumente, namentlich die Programmdokumente „Garantien für Investitionsfinanzierungen im Rahmen der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (*KMU-Internationalisierungsförderung 2009 Garantiegesetz*)“ und „Garantien für Internationalisierungsfinanzierungen im Rahmen von „De-minimis“ (*De-minimis-Internationalisierungsförderung 2009 Garantiegesetz*)“.

14.2.3. Durch die Aufhebung der Richtlinien gemäß 14.2.1. und 14.2.2. werden bestehende Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH, die aufgrund der Richtlinien gemäß 14.2.1. und 14.2.2. übernommen worden sind, nicht berührt.

Wien, 27 .06.2014

Der Bundesminister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Linhart". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

**Betreff: Ergänzung zur Richtlinie „Garantieübernahmen der aws nach §1 und §11
Garantiesgesetz 1977“ (aws-Garantierichtlinien 2014) vom 27. Juni 2013 sowie
zu den Programmdokumenten „Inlandsgarantien 2014 Garantiesgesetz“ und
„Internationalisierungsgarantien 2014 Garantiesgesetz“ jeweils vom 27. Juni
2014**

Die Abteilung III/6 des Bundesministeriums für Finanzen teilt Bezug nehmend auf die in den aws-Garantierichtlinien 2014 unter Punkt 2.2. Europarechtliche Grundlagen mit, dass die Formulierung

„Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, Abl L214/3 vom 9.8.2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) idgF“

sich auf die nunmehr geltende

„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)“

bezieht.

Für das Programmdokument „Garantien für Kreditfinanzierungen“ gelten folgende Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 26.6.2014:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

Artikel 50 – Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

Für das Programmdokument „Garantien für Internationalisierungsprojekte“ gelten folgende Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

24.07.2014

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

(elektronisch gefertigt)